

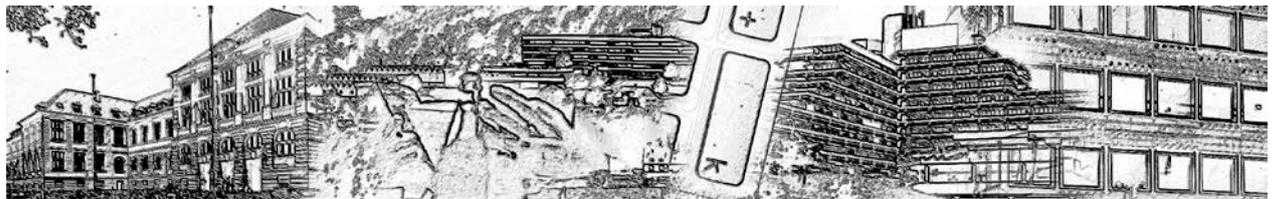


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 38/2012

Rahmenordnung für die Errichtung und Anerkennung von
Forschungsinstituten in der Fachhochschule Köln

vom 28. November 2012



Herausgegeben am 10. Dezember 2012

**Rahmenordnung
für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten
in der Fachhochschule Köln**

**Vom
28. November 2012**

Präambel

Um einheitliche Standards für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten in der Fachhochschule Köln festzulegen, hat der Senat der Fachhochschule Köln auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 29 und 77 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 13 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 10. November 2011 (Amtliche Mitteilung 19/2011 – GO), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2012 (Amtliche Mitteilung 37/2012), folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Organisatorische Verankerung in der Hochschule

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen können unter der Verantwortung einer Fakultät sowie fakultäts- oder auch hochschulübergreifend errichtet und als Forschungsinstitute der Fachhochschule Köln anerkannt werden. Nur aufgrund einer vorherigen Anerkennung durch das Präsidium ist die wissenschaftliche Einrichtung berechtigt, die Bezeichnung „Forschungsinstitut der Fachhochschule Köln“ zu führen.
- (2) Grundlage für die Anerkennung durch das Präsidium sind die Erfüllung der in § 2 genannten Kriterien sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fakultäten oder Hochschulen. Mit der Errichtung eines Forschungsinstitutes ist der Abschluss einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Präsidium und dem Forschungsinstitut verbunden.
- (3) Forschungsinstitute werden auf der Basis einer rechtskonformen Institutssatzung errichtet. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Durch die Errichtung und Anerkennung erhalten Forschungsinstitute keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind Teil der Hochschule. Die allgemeinen Vertretungsregelungen und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2

Kriterien für die Errichtung und Anerkennung von Instituten in der Hochschule

- (1) Ein Forschungsinstitut kann fakultäts- oder und auch hochschulübergreifend, sollte mindestens aber institutsübergreifend aufgestellt sein. Grundsätzlich kann ein Forschungsinstitut in folgenden Formen errichtet werden:
 - a) Errichtung eines Forschungsinstitutes von einer Fakultät und als Bestandteil der Fakultät
 - aa) Beschlussfassung durch Fakultätsrat
 - bb) Beschlussfassung einer Institutsordnung durch den Fakultätsrat
 - cc) Beschlussfassung des Präsidiums
 - b) Errichtung eines Forschungsinstitutes durch mehrere Fakultäten als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung
 - aa) Beschlussfassung durch die Fakultätsräte der Fakultäten
 - bb) Beschlussfassung einer Institutsordnung durch die Fakultätsräte der Fakultäten
 - cc) Beschlussfassung des Präsidiums
 - c) Errichtung eines Forschungsinstitutes als zentrale wissenschaftliche Einrichtung
 - d) Errichtung eines Forschungsinstitutes als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung mehrerer Hochschulen.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Forschung und Wissenstransfer tätig sind, können als „Forschungsinstitut der Fachhochschule Köln“ anerkannt werden, wenn folgende Kriterien, zu denen mit dem Antrag Stellung bezogen werden soll, erfüllt sind:
 - a) Das Forschungsinstitut hat als wissenschaftliche Einrichtung eine inhaltlich klar definierte, wissenschaftliche Ausrichtung in Forschung und Wissenstransfer.
 - b) Das Forschungsinstitut wird von mindestens fünf Professorinnen oder Professoren, die jeweils eine mehrjährige, überdurchschnittliche Forschungstätigkeit (ausgedrückt in Drittmittelaufkommen, kooperativen Promotionsvorhaben, Publikationen, Betreuung von Masterarbeiten o.ä.) nachweisen, aus einer oder mehreren Fakultä-

- ten oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachhochschule Köln oder anderen Hochschulen getragen.
- c) Die Aufgaben sind langfristig und interdisziplinär angelegt. Das Forschungsinstitut ist offen für eine Beteiligung weiterer Forscherinnen und Forscher und die Erweiterung der inhaltlichen Ausrichtung.
 - d) Das Forschungsinstitut muss so aufgestellt sein, dass es unabhängig von einzelnen Personen wissenschaftlich und finanziell funktionsfähig ist.
 - e) Das Vorhandensein einer angemessenen Anzahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen muss sichergestellt sein, um ein stabiles wissenschaftliches Umfeld zu garantieren. Konzeptionell sollen auch Instrumente zur Personalentwicklung vorgesehen sein, z.B. die Weiterbildung in Schlüsselqualifikationen.
 - f) Die Bereitstellung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Infrastruktur wie Räume, Geräte, Software und weiterer sächlicher Ausstattung muss sichergestellt sein.
 - g) Die Errichtung eines Forschungsinstitutes setzt eine Fünf-Jahresplanung voraus, welche einen Arbeits- und Finanzplan (mit Konzept und Zielzahlen für eingeworbene Drittmittel, Publikationen und Promotionsvorhaben) als Grundlage für die Tätigkeit des Institutes hat.
 - h) In die Forschungsplanung ist die Durchführung von kooperativen Promotionsvorhaben und Masterarbeiten einzubinden. Die Errichtung oder Fortführung eines Doktorandenkollegs bzw. die Beteiligung an einem solchen soll vorgesehen sein. Dabei sind die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des Wissenschaftsrats aus dem Leitfaden zur institutionellen Akkreditierung zu berücksichtigen. Es sollen schriftliche Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuenden und Promovierenden in Anlehnung an die Empfehlungen der DFG abgeschlossen werden.
 - i) Bei vorgesehener Einrichtung eines – gemeinsamen - Studiengangs soll dies konzeptionell dargelegt werden.
 - j) Aus einem Kommunikationskonzept soll deutlich werden, wie die Forschungsleistungen nach innen und außen kommuniziert werden sollen.
 - k) Aus dem vorzulegenden Entwurf einer Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Hochschulleitung soll die Ausrichtung und konzeptionelle Gestaltung der Zielerreichung ersichtlich sein.

§ 3

Antragstellung und Stellungnahmen

- (1) Der Antrag auf Errichtung und Anerkennung ist von der Dekanin oder dem Dekan der sich beteiligenden Fakultät bzw. der Leiterin oder dem Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung an das Präsidium der Fachhochschule Köln zu richten und mit einer Stellungnahme der beteiligten Fakultäten zu den in § 2 genannten Kriterien zu versehen.
- (2) Die Errichtung und Anerkennung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen erfolgt durch das Präsidium unter Einbeziehung der Stellungnahmen der inhaltlich wie organisatorisch beteiligten Fakultäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen zu den in § 2 genannten Kriterien zunächst befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (3) Soll ein errichtetes und anerkanntes Forschungsinstitut nach Ablauf der Laufzeit von fünf Jahren fortgeführt werden, ist dies unter Stellungnahme zu den in § 2 genannten Kriterien rechtzeitig zu beantragen und dabei auch zu den Evaluationsergebnissen im Sinne des § 5 Stellung zu nehmen.

§ 4

Berichts- und Rechenschaftspflicht der Institute

Die wissenschaftliche Leitung des Forschungsinstituts ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Das Forschungsinstitut berichtet jährlich den beteiligten Fakultäten und dem Präsidium in Form eines Kurzberichtes über die wichtigsten Forschungsaktivitäten. Näheres regelt das Anerkennungsschreiben.

§ 5

Evaluation

Es ist eine erste, interne Evaluation zweieinhalb Jahre nach Errichtung des Forschungsinstitutes vorgesehen. Damit soll die anschließende, externe Evaluation vorbereitet werden. Ca. viereinhalb Jahre nach der Errichtung ist eine Evaluation des Forschungsinstitutes durch ein externes Peer Review mit gegebenenfalls internationaler Beteiligung vorgesehen. Auf Basis dieser externen Evaluation wird durch das Präsidium eine Entscheidung über die Fortführung des Forschungsinstitutes für weitere fünf Jahre herbeigeführt.

§ 6

Anerkennung und Widerruf

Die Anerkennung als „Forschungsinstitut der Fachhochschule Köln“ kann durch das Präsidium jederzeit widerrufen und aufgehoben werden, wenn das Institut die Kriterien für die Anerkennung nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. Gleiches gilt bei deutlichem Nichterreichen der vereinbarten Ziele und Leistungen oder nicht zufriedenstellenden Evaluationsergebnissen. Vor Widerruf und Aufhebung ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleiches gilt bei fehlender Fortführung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. November 2012.

Köln, den 28. November 2012

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg